

<b>Textentwurf</b>	<b>Anmerkung</b>
<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>Der Verband führt den Namen „<i>Anglerverband Berlin e.V.</i>“ (AVB). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist Dachorganisation der ihm angeschlossenen Verbände und Anglervereine des Landes Berlin. Der Anglerverband Berlin e.V. ist aus der Verschmelzung der Landesverbände „Deutscher Anglerverband Landesverband Berlin e.V.“ und „Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“ mit dem Berliner Castingsport- und Anglerverband e.V. hervorgegangen und Rechtsnachfolger derselben. Der AVB ist Mitglied im ... <i>Name des neuen Bundesverbandes...</i>“ und erkennt dessen Satzung an. Der Anglerverband Berlin ist in Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer .... eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Namensvorschlag: „Anglerverband Berlin e.V.“, (AVB)  Namensvorschlag wird rechtl. geprüft (Mario Distelkam)</p> <p>Habe hier nachträglich „Bezirksverbände“ in „Verbände“ geändert</p> <p>Bzgl. Name Dachverband redaktionelle Änderung ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich</p>
<p><b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b></p> <p>(1)  Anliegen des AVB ist allseitige Förderung des Sports, die Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur.  In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer satzungsgemäßen gemeinnützigen Tätigkeit an</p> <p>(2)  Der AVB verwirklicht seine Ziele insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Ausübung und Förderung des Casting- und des Breitensports</li> <li>b) die Ausübung und Förderung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns</li> <li>c) die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch deren aktive Einbeziehung in alle Belange des Sports, des Angelns sowie des Umwelt- und Tierschutzes</li> <li>d) die Zusammenarbeit mit Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen sowie nationalen und internationalen Verbände, die sich für den Sport, für die Gestaltung der Landeskultur sowie des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes einsetzen</li> <li>e) das Leisten eines eigenständigen Beitrages beim Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz</li> <li>f) das Durchführen von Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Anglerprüfung</li> <li>g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren einschlägigen Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder</li> <li>h) das Organisieren und Durchführen von Wettkämpfen in Casting- und Breitensport sowie der dazu erforderlichen Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>i) die Durchführung von Angelveranstaltungen (Gemeinschaftsfischen) unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse</li> <li>j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen, Verbänden und in der Öffentlichkeit.</li> <li>k) das Unterstützen der angeschlossenen Anglerverbände und Vereine im Rechtsverkehr.</li> </ol>	

<p>(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Der Verband ist berechtigt, Immobilien, Gewässer und Fischereirechte zur Durchsetzung des Satzungszweckes zu erwerben oder zu pachten.</p>	
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b> Der AVB hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordentliche Mitglieder</li> <li>- Einzelmitglieder</li> <li>- Fördernde Mitglieder</li> <li>- Ehrenmitglieder</li> </ul> <p>(1) Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Verbände und Vereine.</p> <p>(2) Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die auf ihren schriftlich einzureichenden Antrag auf Beschluss des Präsidiums des AVB aufgenommen wurden.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie ideell und materiell den AVB bei der Erfüllung seines Satzungszweckes unterstützen.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder können aufgrund herausragender Verdienste für den Verband auf Beschluss einer Jahreshauptversammlung berufen werden.</p>	
<p><b>§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Verbände und Vereine können Mitglied des AVB werden, wenn sie dessen Satzung anerkennen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in den AVB erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Dem schriftlich einzureichenden Antrag sind die Satzung, der Vereinsregisterauszug, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit, die Namen des geschäftsführenden Vorstandes und die Anzahl der angeschlossenen Vereine und/oder die Anzahl der Mitglieder (natürliche Personen) beizufügen.</p>	
<p><b>§ 5 Beiträge</b></p> <p>(1) Der AVB erhält von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag gemessen an der Anzahl der Mitglieder (natürliche Personen). Dieser Jahresbeitrag ist entsprechend der Vorgaben der Finanzordnung zu entrichten.</p> <p>(2) Einzelmitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag entsprechend den Festlegungen der Finanzordnung.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe und den Termin der Zahlung ihres Jahresbeitrags selbst.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	
<p><b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Rechte Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange.</p> <p>(2) Pflichten</p> <p>a) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgelegten Beitrag bzw. die Verbandsumlage</p>	

<p>an den Verband pünktlich abzuführen.</p> <p>b) Mitglieder, die bereits als gemeinnützig anerkannt sind, müssen ihre Satzung so gestalten, dass sie die Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung erfüllen. Sie müssen ihre Geschäftsführung so handhaben, dass sie diesen Anforderungen entspricht.</p> <p>c) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, in allen Fällen, in denen deren Mitglieder (mittelbare oder unmittelbare Mitglieder) gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, Schuldige zur Rechenschaft ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchsetzen.</p> <p>d) Nach Aufforderung durch den Verband sind alle Mitglieder verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und Umlagen sowie der stimmberechtigten Vertreter die Anzahl aller in ihnen organisierten Anglerinnen und Angler mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die entsprechenden Unterlagen nachzuprüfen.</p> <p>e) Ein gegenseitiges Abwerben von Anglervereinigungen zwischen Verbänden sowie von Mitgliedern auf der Ebene der Vereine ist unzulässig.</p> <p>f) ordentliche Mitglieder können Mitgliedern des Präsidiums oder dessen Beauftragten auf deren Wunsch Gelegenheit geben, an ihren Versammlungen beratend teilzunehmen. Selbiges gilt sinngemäß auch für die Teilnahme von Mitgliedern des Präsidiums an Mitglieder- oder Hauptversammlungen der ordentlichen Mitglieder und ihrer angeschlossenen Anglervereinigungen.</p>	
<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>(2) Durch Kündigung durch das Mitglied. Eine Kündigung der Mitgliedschaft, die durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären ist, wird mit Ablauf des 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam.</p> <p>(4) Durch Ausschluss.  Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen des Verbandes und damit der Angelfischerei geschädigt oder gegen die Verbandssatzung verstoßen hat. Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitglieds ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn das Vermögen des Mitglieds liquidiert wird, oder wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Der Bescheid ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes den Verbandsausschuss anzurufen, der dann endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat.</p> <p>(3) Durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.</p> <p>(4) Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch aus dem Verbandsvermögen.  Das Verbandsabzeichen und verliehene Ehrenzeichen des Ver-</p>	

<p>bandes dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.</p>	
<p><b>§ 8 Organisationsaufbau</b></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <p>(1) die Jahreshauptversammlung</p> <p>(2) das Präsidium</p> <p>(3) der Verbandsausschuss</p>	
<p><b>§ 9 Jahreshauptversammlung</b></p> <p>Die Jahreshauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vertretern der Mitglieder und dem Präsidium des Landesverbandes.</li> <li>2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Jahreshauptversammlung mindestens eine Delegiertenstimme. Weitere Delegiertenstimmen richten sich nach Mitgliederstärke des ordentlichen Mitglieds. Für je angefangene 100 Mitglieder erhält das ordentliche Mitglied eine weitere Delegiertenstimme. Grundlage für die Berechnung sind die bei der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 01.07. des vorangegangenen Jahres abgerechneten Beiträge und Verbandsumlagen.</li> <li>3. Eine Stimmenübertragung ist möglich, wobei ein anwesender Delegierter höchstens bis zu drei Stimmen auf sich vereinen darf.</li> <li>4. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.</li> <li>5. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres statt.</li> <li>6. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Präsidenten durch schriftliche Benachrichtigung der ordentlichen Mitglieder mindestens sechs Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die rechtzeitige Weiterleitung der schriftlichen Benachrichtigungen an die Delegierten ist Aufgabe der ordentlichen Mitglieder</li> <li>7. Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung</li> <li>b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Verbandsjugend</li> <li>c) die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Verbandsumlage</li> <li>d) die Wahl des Präsidiums und der Revisoren Wahlvorschläge sollten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich der Geschäftsstelle durch die ordentlichen Mitglieder oder das Präsidium mitgeteilt werden.</li> <li>e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.</li> <li>f) Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und</li> <li>g) Die Festlegung der Verbandsveranstaltungen.</li> </ol> </li> <li>8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach</li> </ol>	

<p>Vorliegen des Antrags unter Einhaltung einer Ladungsfrist von ebenfalls 4 Wochen einzuberufen.</p> <p>9. Die Jahreshauptversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Jahreshauptversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.</p> <p>10. Jede form- und fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.</p> <p>11. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.</p> <p>12. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Verbandes bindend.</p> <p>13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und gibt das geschäftsführende Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet der Verbandsausschuss.</p>	
<p><b>§ 10 Verbandsausschuss</b></p> <p>(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Präsidium</li> <li>b) dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Präsidenten der Bezirks- und Spezialverbände, die ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, oder den von ihnen schriftlich Bevollmächtigten.</li> </ol> <p>(2) Der Verbandsausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vertreter der Bezirks- und Spezialverbände haben je eine Stimme.</p> <p>(5) Der Verbandsausschuss koordiniert die Arbeit im Verband und entscheidet über Angelegenheiten, die diese Satzung ausdrücklich bestimmt oder die das Präsidium im Verbandsausschuss zur Entscheidung stellt.</p> <p>(6) Die Verbandsausschusssitzung ist nicht öffentlich. In begründeten Fällen kann der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter Ausnahmen zulassen.</p> <p>(7) Über Sitzungen des Verbandsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen.</p>	
<p><b>§ 11 Präsidium</b></p> <p>(1) Das Präsidium gliedert sich in</p>	

<p>a) das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Präsidenten</li> <li>- den zwei Vizepräsidenten</li> <li>- dem Schatzmeister</li> <li>- dem Geschäftsführer mit beratender Stimme gem. § 19 der Satzung.</li> </ul> <p>b) das Gesamtpräsidium, bestehend aus dem geschäftsführenden Präsidium sowie den Referenten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natur-, Umwelt- und Tierschutz</li> <li>2. Gewässerfragen</li> <li>3. Jugendarbeit</li> <li>4. Angeln/Fischen im Binnengewässer und im Meer*</li> <li>5. Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>6. Castingsport/Breitensport**</li> <li>7. Angeln für Menschen mit Behinderung</li> <li>8. Schriftführer</li> </ol> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Geschäftsführers für die Dauer von fünf<sup>3</sup> Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Referent für Jugendarbeit wird von der Verbandsjugend gem. Jugendordnung vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.</p> <p>(4) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind. Die Geschäftsverteilung regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung. <sup>2</sup></p> <p>(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, entsprechend den in der Geschäftsordnung niedergelegten Bestimmungen, einberufen.</p> <p>(6) Der Präsident verteilt die Aufgabengebiete innerhalb des Präsidiums, soweit diese nicht bereits durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegt sind.</p> <p>(7) Präsidiumsmitglieder können Arbeitnehmer des Verbandes sein.</p> <p>(8) Die Organe des Verbandes (§§ 9, 11(1)) können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des EStG ausgeübt werden.</p>	<p>*evtl. zusammengefasst oder auch in verschiedene Referate untergliedern  **evtl. 2 Referate., Casting u. Breitensport (Vielseitigkeit)</p> <p><sup>3</sup> auch 4 Jahre möglich</p> <p><sup>2</sup>Folgende Formulierung könnte ersatzweise eingebaut werden:</p> <p>Den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums werden folgende Geschäfts- und Arbeitsbereiche zugeordnet, für die grundsätzlich nur ein Mitglied verantwortlich zuständig ist:  Finanzen, Verwaltung, Personal, Kontakt zu nationalen und internationalen Gesetz- und Verordnungsgebern und Behörden, Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden und Bundesverbänden, Koordination der Aktivitäten der Mitglieder, Ausbildung, Fortbildung, Forschung und Wissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit. Natur- und Umweltschutz, Jugend, Castingsports, Angeln/Fischen.</p> <p>Oder:  Die Zuordnung der Aufgabengebiete und die Zuständigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums werden in einer durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p><b>§ 12 Verbandsjugend</b></p> <p>(1) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser</p>	

<p>Satzung und den bestehenden Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr durch das Präsidium zugewandenen Mittel.</p> <p>(1) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums.</p>	
<p><b>§ 13 Revisoren</b></p> <p>Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes, einschließlich der Verbandsjugend, wählt die Jahreshauptversammlung/der Verbandstag für die Dauer von 4/5 Jahren* mindestens 3 Revisoren. Die gewählten Revisoren bestimmen aus ihrem Kreis einen Sprecher.</p> <p>Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal das Finanz- und Kassenwesen des Verbandes und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht, welcher der der Jahreshauptversammlung sowie dem dem Präsidium und dem Verbandsausschuss vorzulegen ist. Das trifft auch auf die Finanzen der Verbandsjugend zu. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Jugendausschusses.</p>	<p>*4 oder 5 Jahre so wie die Wahlperiode des Präsidiums</p>
<p><b>§ 14 Ausschüsse</b></p> <p>Das Präsidium kann zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Verbandes nach § 2 Ausschüsse berufen, denen jeweils ein Fachreferent des Präsidiums gem. § 11 b und zwei Beisitzer angehören.</p>	
<p><b>§ 15 Verbandsschiedsgericht</b></p> <p>Zur Schlichtung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen ordentlichen Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verband und ordentlichen Mitgliedern können Schiedsgerichte gebildet werden. Ein solches Schiedsgericht wird darüber hinaus tätig bei Verstößen gegen Verbandsinteressen wie Schädigung des Ansehens des Verbandes, bei disziplinarischen Vergehen, bei Verstößen gegen die Satzung und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und erlassenen Ordnungen.</p> <p>Folgende Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ermahnung</li> <li>b) Geldbuße</li> <li>c) Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Verbandseinrichtungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen</li> <li>d) Kostenpflicht</li> <li>e) Verpflichtung zur öffentlichen Richtigstellung.</li> </ol> <p>Die ordentlichen Mitglieder und ihre angeschlossenen Anglervereinigungen sind gehalten, getroffene Disziplinarmaßnahmen dann zu vollziehen, wenn der Verband selbst sie nicht durchführen kann.</p> <p>Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Berufung erfolgt durch den Verbandsausschuss. Zuständigkeiten und Verfahren regeln eine Geschäftsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Verbandsausschuss erlassen werden.</p>	

<p><b>§ 16 Verbandsbeitrag(Verbandsumlage)</b></p> <p>(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Verbandsbeitrag (Verbandsumlage). Wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt, zieht der Verband gleichzeitig auch den Verbandsbeitrag(Umlage) ein.</p> <p>(2) Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag (Verbandsumlage) ist die Zahl aller bei den Mitgliedern organisierten Personen, auch wenn diese dem Mitglied nur einen Teil des Jahres angehört haben.</p> <p>(3) Der Verbandsbeitrag (Verbandsumlage) ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er kann jedoch in zwei gleichen Raten und zwar am 01.03. und bis zum 01.06. entrichtet werden. Für Beiträge (Umlagen), die nach diesem Zeitpunkt eingehen, muss der verspätet Zahlende 1 % Zinsen an den Verband entrichten.</p>	
<p><b>§ 17 Verbandsgeschäftsstelle</b></p> <p>(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Verbandsgeschäftsstelle. Sie wird von einem (oder mehreren Geschäftsführern) geleitet. Das geschäftsführende Präsidium erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und die Verbandsgeschäftsstelle.*</p> <p>(2) Über Veränderungen in der Geschäftsführung ist der Verbandsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rechnungs- und Kassenführung.</li> <li>b) Sorge für die ordnungsgemäße Beurkundung der Ergebnisse von Jahreshauptversammlungen, Verbandsausschusssitzungen und Sitzungen des Präsidiums.</li> <li>c) Fachaufsicht über weitere Angestellte</li> <li>d) Unterstützung des Präsidiums bei der Erledigung seiner Aufgaben sowie die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.</li> </ol> <p>(4) Rechtzeitig vor der jährlichen Jahreshauptversammlung hat der Geschäftsführer die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die gewählten Revisoren zu veranlassen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer (ist Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und)kann an allen Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse sowie an der Jahreshauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>* die Aufgabenzuweisung für den Geschäftsführer kann aber auch in der Geschäftsordnung (siehe Hinweise § 11) geregelt werden</p>
<p><b>§ 18 Satzungsänderung und Auflösung</b></p> <p>(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Vertreter.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an</p>	



<p>den Dachverband (die Bundesrepublik Deutschland) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.</p>	
<p><b>§ 19 Ermächtigungen</b></p> <p>Der Präsident des Verbandes ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Verbandes erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.</p>	
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Berliner Castingsport- und Anglerverbandes e.V (BCAV e.V) unter der Voraussetzung in Kraft, dass zuvor eine Verschmelzung des Deutschen Anglerverbandes Landesverband Berlin e.V. und des Verbandes Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. mit dem BCAV e.V. erfolgt ist.</p>	